

4207/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4499/J - NR/1998, betreffend Fahrtbegünstigungen für gleichgeschlechtliche Lebensgefährten von ÖBB - Bediensteten, die die Abgeordneten Stoisits, Freundinnen und Freunde am 28. Mai 1998 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. **Kennen Sie das genannte Rundschreiben bzw. die darin niedergeschriebene Politik der Bundesbahnen, für verschiedengeschlechtliche Lebensgefährten ihrer Mitarbeiterinnen als freiwillige Sozialleistung außertarifmäßige Fahrtbegünstigung zu gewähren, diese aber Mitarbeitern mit gleichgeschlechtlichen PartnerInnen zu verweigern?
Wenn nein, warum nicht?**

Antwort:

Das der Anfrage angeschlossene Rundschreiben der ÖBB, Z.: 23025 - 5 - 1997, war weder mir noch meinem Ressort bekannt; es fällt allerdings nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts derartige betriebsinterne Vereinbarungen zu genehmigen.

**2.,3.,4.,5. Halten Sie die unter 1. genannte Politik der Bundesbahnen, zumal als staatseigener Monopolbetrieb, homosexuelle Mitarbeiterinnen von freiwilligen Sozialleistungen auszuschließen für bedenklich?
Wenn nein, warum nicht?**

Teilen Sie die (im Schreiben vom 11.03.1998 wiedergegebene) Meinung der Bundesbahnen, daß die unter 1. genannte Ungleichbehandlung gar keine Benachteiligung (Diskriminierung) von gleichgeschlechtlichen Lebens - beziehungen darstellt?

Wenn ja, warum?

**Teilen Sie die Auffassung der FragestellerInnen, daß - auch wenn Diskriminierungen gleichgeschlechtlich lebender Menschen nicht gesetzlich verboten sind - nichts dagegen spricht, daß sich das staatseigene Monopolunternehmen Bundesbahnen freiwillig solcher Diskriminierungen enthält?
Wenn nein, warum nicht?**

Teilen Sie die Auffassung der FragestellerInnen, daß nichts dafür spricht, daß homosexuelle ArbeitnehmerInnen schlechtere und weniger wertvolle Mitarbeiterinnen wären als ihre heterosexuellen Kolleginnen und sie es daher verdienen, ebenso - und nicht schlechter - behandelt zu werden als diese?

Wenn, nein, warum nicht?

Antwort:

Freiwillige Sozialleistungen werden zwischen dem Vorstand der ÖBB und der Personalvertretung vereinbart. Die hier vorgesehene Fahrtbegünstigung von Lebensgefährten ist eine Ergänzung zum bestehenden Gehaltsabkommen.

Aus der Sicht auch der Rechtsexperten meines Ressorts entspricht die Interpretation des Begriffes Lebensgemeinschaft, wie sie dem Abkommen zugrunde gelegt wurde, durchaus der geltenden Rechtslage. Dazu kommt, daß gerade, die auch in Ihrer Anfrage zitierte Entscheidung des EuGH "Lisa Grant" von dieser eher engen rechtlichen Definition ausgeht.

Ungeachtet dieser Rechtslage besteht für mich kein Zweifel, daß auf freiwilliger Basis zwischen den Vertragsparteien eine weitere Definition des Begriffes Lebensgemeinschaft erfolgen könnte, der auf die Lebenssituation der Menschen mehr Bedacht nimmt.

6., 7. Werden Sie in Ausübung Ihres Aufsichtsrechtes Maßnahmen ergreifen, damit die unter 1. Genannte diskriminierende Politik unverzüglich beendet wird?

Werden Sie insbesondere

a)vom Vorstand und vom Aufsichtsrat der Bundesbahnen Auskunft darüber verlangen, welche zwingenden Gründe dagegen sprechen, daß sich das staatseigene Monopolunternehmen Bundesbahnen freiwillig Diskriminierungen homosexueller MitarbeiterInnen enthält (§12 BundesbahnG 1992)?
b)bei der Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie bei der Neubestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates (§§ 7 & 12 Bundesbahn Gesetz 1992) auf die unter 1. genannte Diskriminierung homosexueller MitarbeiterInnen und deren Beendigung wesentlich Bedacht nehmen, welche Diskriminierung für diese MitarbeiterInnen ein feindliches Arbeitsumfeld schafft, dadurch ihre Motivation und Arbeitskraft und damit die Produktivität mindert, was sich auf das Wohl des Unternehmens negativ auswirken muß (§§ 6(1) & 7(3) Bundesbahngesetz 1992).

Werden Sie in der Bundesregierung initiativ werden, um homosexuellen Frauen und Männern, die solchen Diskriminierungen (wie in 1.) bislang schutzlos ausgeliefert sind, nach internationalem Vorbild ein gesetzliches Instrumentarium an die Hand zu geben, mit dem sie sich gegen solche Diskriminierungen wehren können (“Anti - Diskriminierungs - Gesetz”)?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Aufgrund des Bundesbahngesetzes 1992 habe ich keine Eingriffsmöglichkeiten in die Geschäftsführung des Vorstandes der ÖBB. Ich kann zwar auf privatrechtlicher Basis gemeinwirtschaftliche Leistungen für die Kunden der ÖBB bestellen (bestimmte Sozial - und Gütertarife), jedoch keine Sozialleistungen für Mitarbeiter der ÖBB. Ich nehme auch nicht an den Verhandlungen des Vorstandes der ÖBB mit der Personalvertretung über die Gestaltung der Sozialleistungen teil.

Da ich allerdings der Meinung bin, daß die Freiheit zur individuellen Lebensgestaltung und die sexuelle Orientierung grundsätzlich ein Bestandteil der Achtung von Privatleben ist, halte ich Entscheidungen, denen eine Bewertung dieser Fragen vorausgeht, für überprüfenswert. Ich habe deshalb in diesem Sinne an die Vertragspartner des Abkommens ein Schreiben gerichtet.